

# Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom

25.06.2003

**2002/197; 2002/230; 2002/243 und 2002/299**

**984. Interpellationen von Cornelia Schaub und Rolf André Siegenthaler-Benz, Cornelia Schaub und Mauro Tuena, Dr. Georg Schmid und Ernst Danner, Markus Schwyn und Rolf André Siegenthaler-Benz betreffend Chefin Kriminalpolizei.** Am 12. Juni 2002 reichten die Gemeinderätin und die Gemeinderäte Cornelia Schaub (SVP), Rolf André Siegenthaler-Benz (SVP), am 26. Juni 2002 Cornelia Schaub (SVP) und Mauro Tuena (SVP), am 3. Juli 2002 Dr. Georg Schmid (CVP) und Ernst Danner (EVP), am 28. August 2002 Markus Schwyn (SVP) und Rolf André Siegenthaler-Benz (SVP) folgende Interpellationen ein:

Die Interpellation der Gemeinderätin Cornelia Schaub und des Gemeinderates Rolf André Siegenthaler-Benz **GR Nr. 2002/197** vom 12. Juni 2003 lautet wie folgt:

Erneut hat sich im Umfeld der Stadtpolizei von Zürich ein Ereignis zugetragen, das in der Öffentlichkeit hohe Wellen geschlagen hat. In dem Fall wird der Chefin der Stadtzürcher Kriminalpolizei unter anderem vorgeworfen, von einem am 9. Januar 2002 geschehenen Autounfall, von dem sie in eigener Wahrnehmung Kenntnis erlangt hat und in den ihr Ehegatte verwickelt war, weder die vorgesetzte Stelle noch die Strafverfolgungsbehörden informiert zu haben, obwohl sie sich angeblich nach dem Unfall gegenüber Dritten als Angehörige des städtischen Polizeikorps ausgegeben hat.

Es stellen sich in Zusammenhang mit diesem Vorfall nicht nur disziplinarische und strafrechtliche, sondern auch politische Fragen. Wir bitten deshalb den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Kenntnisse hat der Stadtrat über den Vorfall vom 9. Januar 2002 und über die Rolle, die dabei die Chefin der Stadtzürcher Kriminalpolizei (hiernach: Kripo-Chefin) gespielt hat?
2. Wann hat die Kripo-Chefin ihren Vorgesetzten über den Vorfall informiert?
3. Wann und von wem hat die Vorsteherin des Polizeidepartements von dem Vorfall Kenntnis erlangt?
4. Wann ist der Gesamtstadtrat über den Vorfall informiert worden?
5. Wann und durch wen wurde die Staatsanwaltschaft über den Fall informiert?
6. Wie erklärt sich der Stadtrat den Widerspruch zwischen der Aussage des Polizeikommandanten, wonach der die interne Untersuchung nach Erhalt eines Briefes "Ende April" 2002 angeordnet habe (Tages-Anzeiger vom 10. Juni 2002) und der Behauptung von Polizeisprecher Reto Casanova, wonach die interne Untersuchung "unmittelbar nach dem Unfall aufgenommen worden" sei (SDA-Meldung vom 9. Juni 2002)?
7. Wie beurteilt der Stadtrat die Rechtsauffassung der Kripochebin, wonach eine hohe Polizeioffizierin nicht verpflichtet sei, ein Officialdelikt, das sie persönlich wahrgenommen hat und bei dem sie sich gegenüber Dritten als Angehörige des Polizeikorps ausgegeben hat, den zuständigen Strafuntersuchungsbehörden zu melden?
8. Ist es nach Auffassung des Stadtrats sinnvoll, dass die Öffentlichkeit über solche politisch brisanten Vorfälle durch eine Departementsvorsteherin auf dem Weg eines Primeurs in einer Boulevard-Zeitung informiert wird?
9. Welche Vorkehren und Massnahmen gedenkt der Stadtrat zu ergreifen, damit die offensichtlich inkompetente Informationspolitik des Polizeidepartements und des Kommandos der Stadtpolizei verbessert werden kann?

Die Interpellation der Gemeinderätin Cornelia Schaub und des Gemeinderates Mauro Tuena **GR Nr. 2002/230** vom 26. Juni 2002 lautet wie folgt:

Verschiedene von der Vorsteherin des Polizeidepartements und vom Präsidenten des Verbandes der Detektive der Stadtpolizei in der Öffentlichkeit getätigte Aussagen lassen darauf schliessen, dass es vor der und in Zusammenhang mit der am 12. Juni 2002 erfolgten Suspendierung der Chefin der Stadtzürcher Kriminalpolizei zu Ungereimtheiten und Unstimmigkeiten gekommen ist.

Das öffentliche Interesse an den Fakten und Ereignissen in Zusammenhang mit der erwähnten Suspendierung einer hohen Polizeioffizierin ist, wie die Berichterstattung der Medien zeigt, offensichtlich gross und unverändert aktuell. Wir bitten deshalb den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gestützt auf welche Erkenntnisse oder Vermutungen hat die Vorsteherin des Polizeidepartements explizit den Vorwurf an die Öffentlichkeit getragen, die Chefin der Stadtzürcher Kriminalpolizei werde gemobbt: "Ich will nicht, dass man mit Mobbing eine Kaderperson der Stadtpolizei abschiess" (Originalzitat Esther Maurer im "Tages-Anzeiger" vom 11. Juni 2002).
2. Gestützt auf welche neuen Erkenntnisse oder Vermutungen hat die Vorsteherin des Polizeidepartements weniger als 24 Stunden nach Veröffentlichung des in Ziffer 1 erwähnten Zeitungsartikels die fristlose Suspendierung der Chefin der Stadtzürcher Kriminalpolizei angeordnet?
3. Welche in den Diensten der Stadtpolizei stehende Person hat den vom 22. Januar 2002 datierten Brief der Autofahrerin, die an der Kollision vom 9. Januar 2002 mit dem angetrunkenen Ehegatten der Chefin der Stadtzürcher Kriminalpolizei beteiligt war, mit dem Vermerk "brisant" versehen und an welche andere in den Diensten der Stadtpolizei stehende Person ist der Brief weitergeleitet worden?

4. Wann und durch welche Personen sind die Polizisten, die den Unfall vom 9. Januar 2002 zwischen dem Ehegatten der Chefin der Stadtzürcher Kriminalpolizei und einer Autofahrerin aufgenommen bzw. rapportiert haben, zur Frage der Beteiligung der Kripo-Chefin befragt worden?
5. Wie beurteilt der Stadtrat die im "Tages-Anzeiger" vom 20. Juni 2002 vom Präsidenten des Verbandes der Detektive der Stadtpolizei getätigte Aussage, dass der Vorfall vom 9. Januar 2002 und die Rolle der Kripo-Chefin bereits im Februar im Korps der Stadtpolizei das zentrale Gesprächsthema bildete?
6. Welche Zusammenhänge bestehen zwischen dem behaupteten bis Ende April 2002 andauernden Nichtwissen der Vorsteherin des Polizeidepartements sowie des Kommandanten der Stadtpolizei über den Vorfall vom 9. Januar 2002 und den Stadtratswahlen vom 3. März 2002?

### Die Interpellation der Gemeinderäte Dr. Georg Schmid und Ernst Danner **GR Nr. 2002/243** vom 3. Juli 2002 lautet wie folgt:

Nachdem sich die Vorsteherin des Polizeidepartements gemäss Presseberichten vom 11. Juni 2002 noch schützend vor die Chefin der städtischen Kriminalpolizei gestellt hatte, gab sie am 12. Juni 2002 öffentlich bekannt, diese werde "per sofort und bis auf weiteres vorsorglich vom Dienst suspendiert". Sie begründete diesen Schritt mit dem "gestörten Vertrauensverhältnis" und der "pendenten Strafuntersuchung".

Der Gemeinderat und die Öffentlichkeit haben ein Anrecht zu erfahren, wie es zu dieser Kehrtwende kam und ob sich in diesem Zusammenhang die Polizeivorsteherin und allenfalls weitere verantwortliche Personen und Behörden (z. B. das Polizeikommando) rechtlich bzw. politisch korrekt verhalten habe.

Wir bitten deshalb den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer hat die Strafanzeige erstattet bzw. die Einleitung einer Strafuntersuchung veranlasst?
2. In welcher Form, zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Behörde wurde gegen Frau Steiner Strafanzeige erstattet?
3. Welche neuen Elemente ergaben sich für diesen Schritt, nachdem die Polizeivorsteherin und das Polizeikommando mindestens seit dem 22./23. April 2002 über den der ganzen Sache zugrunde liegenden Vorfall (Unfall des Ehemannes Steiner vom 9. Januar 2002) Kenntnis hatten?
4. Wurde die Frage einer Strafanzeige schon damals geprüft und aus welchen Gründen wurde - gegebenenfalls - damals auf eine Strafanzeige verzichtet?
5. Welche rechtlichen Abklärungen wurden vor diesem Schritt getroffen? Insbesondere: Hat man diesen Schritt auch unter dem Gesichtspunkt der falschen Anschuldigung im Sinne von Art. 303 StGB bzw. der verwerflichen oder leichtfertigen Anzeigenerstattung im Sinne von § 42 der zürcherischen Strafprozessordnung geprüft?
6. Ab wann war das Vertrauensverhältnis gestört und zwischen welchen Personen?
7. Was konkret bedeutet hier "gestörtes Vertrauensverhältnis"?
8. Fand vor der Suspendierung noch eine Aussprache mit Frau Steiner statt und - gegebenenfalls - mit welchem Resultat?
9. Erfolgte die Suspendierung allenfalls aufgrund dieser Aussprache?
10. Welches waren die konkreten Gründe für die Suspendierung vom Dienst? Insbesondere: Haben diese Gründe etwas mit dem Verhalten der Kripochebin im Zusammenhang mit dem Unfall ihres Ehemannes vom Januar zu tun oder liegen allenfalls ganz andere Gründe vor? Wenn ja: welche?
11. Der Polizeikommandant hat im Tages-Anzeiger-Interview vom 10. Juni 2002 auf die Frage, ob eine Polizeioffizierin einen solchen Unfall melden müsste, geantwortet: "Ja, grundsätzlich müsste das jede Beamtin und jeder Beamte". Was konkret meinte er damit und auf welche rechtlichen Grundlagen (gemeint sind damit auch allfällige polizeiinterne Weisungen) stützt sich seine Auffassung?

### Die Interpellation der Gemeinderäte Markus Schwyn und Rolf André Siegenthaler-Benz **GR Nr. 2002/299** vom 28. August 2002 lautet wie folgt:

Die Vorsteherin des Polizeidepartements hat anlässlich eines Interviews vom 11. Juni 2002 bei "Tele Züri" die Chefin der Stadtzürcher Kriminalpolizei kritisiert. Wörtlich sagte Frau Maurer: "Ich bin enttäuscht". Sie erwarte von einer Kadermitarbeiterin ein anderes Verhältnis. Die Stadträtin legt Silvia Steiner gemäss der Mitteilung zur Last, dass sie den Polizeikommandanten nicht über den Vorfall informiert habe. In diesem Zusammenhang stellte sich bei der Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei-Chefin nun die Vertrauensfrage.

Mittlerweile steht fest, dass die Chefin der Kriminalpolizei korrekt gehandelt hat und sämtliche Anschuldigungen fallen gelassen wurden.

In diesem Zusammenhang bitten die Interpellanten um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gestützt auf welche Fakten hat die Vorsteherin des Polizeidepartements ihre Aussagen in der angesprochenen Sendung getätigt?
2. War sich die Vorsteherin des Polizeidepartements im Zeitpunkt des Interviews bewusst, dass mit ihrer Aussage das Vertrauensverhältnis einseitig - durch die Vorsteherin des Polizeidepartements - aufgekündigt wurde und somit eine weitere Beschäftigung der Chefin der Stadtzürcher Kriminalpolizei unmöglich wurde?
3. Warum hat die Vorsteherin des Polizeidepartements nicht die Resultate der Untersuchung abgewartet, bevor sie vor den Medien das Verhalten der Chefin der Stadtzürcher Kriminalpolizei kritisierte?
4. Welche Konsequenzen zieht der Gesamtstadtrat aus dem offensichtlich überstürzten Handeln der Vorsteherin des Polizeidepartements?
5. Betrachtet der Stadtrat den "Fall Steiner" als definitiv abgeschlossen oder könnten sich aus Sicht des Stadtrates weitere finanzielle Forderungen aus dem Fehlverhalten der Vorsteherin des Polizeidepartements ergeben?
6. Wie würde sich der Stadtrat bei einer eventuellen Klage verhalten?
7. Wie hoch sind die finanziellen Belastungen bis heute - Abfindungssumme, Stellenausschreibung, usw. - welche durch die Kündigung der Chefin der Stadtzürcher Kriminalpolizei für die Stadtkasse resultieren?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellationen auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements wie folgt:

Der Stadtrat stützt seine Antworten auf eine umfassende Kenntnis des Vorfalles vom 9. Januar 2002. Diese beruht auf den auch der Geschäftsprüfungskommission (GPK) für ihren Bericht zur Verfügung gestellten Unterlagen, der stadträtlichen Stellungnahme vom 28. Mai 2003 zum GPK-Bericht, der begründeten Einstellungsverfügung der Bezirksanwaltschaft V für den Kanton Zürich im Strafuntersuchungsverfahren gegen die ehemalige Kripochefin S. vom 21. August 2002 sowie auf dem Bericht von alt Oberrichterin lic. iur. V. Bräm über das Ergebnis der Administrativuntersuchung gegen S. vom 15. Juli 2002 und sämtliche zugehörigen, der Einsichtnahme durch den Stadtrat zugänglichen Akten.

Des Weiteren verweist der Stadtrat zur Beantwortung der nachstehenden Fragen ergänzend auf den obgenannten und aus seiner Sicht seriösen, sorgfältigen GPK-Polizeibericht und seine dazugehörige Stellungnahme vom Mai 2003.

Im Übrigen sieht sich der Stadtrat durch die Ergebnisse der Untersuchungen über die Vorfälle im letzten Jahr bestätigt und stellt mit Genugtuung fest, dass er der politischen und polizeilichen Führung im Sommer 2002 zu Recht sein volles Vertrauen ausgesprochen hat.

### **Ausgangslage aus heutiger Sicht**

Am 9. Januar 2002 ereignete sich um 19.15 Uhr an der Föhrenstrasse 1 in 8050 Zürich in unmittelbarer Nähe des Wohnortes der damaligen Chefin der Kriminalpolizei S. und ihrer Familie eine Auffahrkollision zwischen zwei Personenwagen. Es entstand lediglich ein geringer Sachschaden. Bei den kollisionsbeteiligten Lenkern der beiden Fahrzeuge handelte es sich einerseits um HP. S., den Ehemann der damaligen Chefin der Kriminalpolizei S., der mit seinen beiden Kindern unterwegs war, andererseits um die Fahrzeuglenkerin A.

Beiden Lenkenden wurde ungenügendes Rechtsfahren vorgeworfen, HP. S. war im Unfallzeitpunkt, wie sich später herausstellen sollte, überdies stark alkoholisiert, sodass gegen ihn in der Folge ein Strafverfahren wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand eröffnet wurde. HP. S. wollte die Sache ohne Polizei mit A. direkt regeln, was bei einer Kollision ohne Personenschäden denn auch ohne weiteres möglich wäre. A. bestand indes auf dem Beizug der Polizei und avisierte diese per Handy.

Bevor die Polizei am Unfallort erschien, traf zufällig auch S., die damalige Chefin der Kriminalpolizei und Ehefrau des Kollisionsbeteiligten HP. S., die sich mit dem Auto auf dem Heimweg von einer Brandtour befand, am Unfallort ein. Sie erkundigte sich nach dem Vorfall. HP. S. verliess nach einem kurzen Wortwechsel mit seiner Frau die Unfallstelle für einen Moment und ging ins nahe gelegene Wohnhaus, um die beiden gemeinsamen Kinder, die mit ihm im Fahrzeug gesessen hatten, nach Hause zu bringen.

Kurz darauf traf die avisierte Polizei auf der Unfallstelle ein. Die ehemalige Kripochefin S. war die ganze Zeit über auf der Unfallstelle zugegen. Sie trat, wie spätere Abklärungen ergeben sollten, auf der Unfallstelle als Privatperson, nicht als Polizistin auf. Erst als HP. S. auf sie zuging, erkannten die Polizeibeamten die Kripochefin S. und realisierten, dass der Kollisionsbeteiligte HP. S. ihr Ehemann war.

Die Polizeibeamten stellten fest, dass HP. S. alkoholisiert war und unterzogen ihn einem Alkoholtest. Dieser verlief positiv. Als er anschliessend zur Einvernahme auf die Polizeiwache aufgeboten wurde, wünschte er vorher noch, seine in unmittelbarer Nähe gelegene Wohnung aufsuchen zu können, um sich von den Kindern zu verabschieden und eine Jacke zu holen. Dies wurde ihm erlaubt, ein Beamter begleitete ihn und hielt ständigen Sichtkontakt. Daraufhin wurde HP. S. zur Wache gefahren und einem weiteren Alkoholtest unterzogen. Auch dieser war positiv.

Ein Zeuge hatte den Ablauf der Kollision bis zum Eintreffen der Polizei beobachtet. Als diese auf der Unfallstelle eintraf, war für ihn die Sache erledigt. Er ging nachhause, konnte aber von seiner Wohnung aus das Geschehen weiter verfolgen. Nachdem HP. S. sich von der

Unfallstelle entfernte, begab sich der Zeuge erneut zur Unfallstelle, machte die Polizeibeamten darauf aufmerksam, dass sich nicht alle Beteiligten auf der Unfallstelle befinden würden. Da er aber auf Nachfrage hin keinerlei Aussagen zum Unfallgeschehen machen konnte, wurde er von den Polizeibeamten weggewiesen.

Über den Vorfall wurde im Anschluss ordnungsgemäss ein Rapport erstellt.

Am 22. Januar 2002, also knapp zwei Wochen nach dem Unfall, wandte sich die Kollisionsbeteiligte A. mit einem Schreiben an die damalige Kreiswache 11. In diesem Schreiben drückte sie im Wesentlichen aus, dass sie sich durch das Verhalten der anwesenden Polizisten auf der Unfallstelle irritiert und verunsichert gefühlt habe.

Zu diesem Schreiben A.s ist vorab festzuhalten, dass die darin implizit erhobenen Vorwürfe ausschliesslich gegen die beiden Beamten, die den Unfall aufgenommen haben, gerichtet waren.

Das Schreiben wurde am 4. Februar 2002 durch den damaligen stellvertretenden Chef Sicherheitspolizei beantwortet, nachdem er die beiden Polizisten, die den Unfall aufgenommen hatten, dazu befragt hatte. Er kam aufgrund der Befragung zum Schluss, dass alles korrekt abgelaufen sei und beantwortete in der Folge die Anfrage von A. in diesem Sinne. Kopien seines Antwortschreibens gingen, wie in solchen Fällen üblich, an den damaligen Chef Rechtsdienst, der mit dem Vorgehen einverstanden war, sowie an den ferienabwesenden damaligen Chef Sicherheitspolizei.

Ein Anlass, das Schreiben an das Kommando weiterzuleiten, bestand im damaligen Zeitpunkt aufgrund seines Inhaltes und aufgrund der gesamten Umstände und Abklärungen nicht.

Die drei genannten, über das Schreiben von A. informierten Personen betrachteten in der Folge die schriftliche Anfrage von A. mit dem Antwortschreiben des damaligen stv. Chefs Sicherheitspolizei vom 4. Februar 2002 als erledigt und durften aufgrund der gesamten Umstände hiervon auch in guten Treuen ausgehen. Aus diesem Grund thematisierte auch keiner der Beteiligten den Vorfall gegenüber S. Sie selbst wusste im damaligen Zeitpunkt denn auch nichts von der Existenz des Schreibens von A. vom 22. Januar 2002 und dem zugehörigen Antwortschreiben des stv. Chefs Sicherheitspolizei.

Dazu, dass der Unfall und das Verfahren gegen HP. S. wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand bereits im Februar 2002 ein zentrales Gesprächsthema im Korps der Stadtpolizei gewesen sein soll, wie der Präsident des Verbandes der Schweizer Detektive im "Tages-Anzeiger" vom 20. Juni 2002 ausführen liess, kann sich der Stadtrat weder dementierend noch bestätigend äussern. Einerseits ist notorisch, dass das Weiterverbreiten von Informationen oder Gerüchten der nämlichen Art in einer Situation wie der gegebenen in der Regel verdeckt und hinter vorgehaltener Hand geschieht. Andererseits arbeitet die Stadtpolizei Zürich mit einem sog. offenen EDV-Rapportsystem in dem alle Mitarbeitenden Zugriff auf die Unfallrapporte nehmen können. Somit hätte theoretisch jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin des Korps Kenntnis vom Unfall HP. S.s erlangen und das Gesehene weitertragen können. Gerüchte sind in Grossorganisationen, wie auch die Stadtpolizei Zürich eine ist, an der Tagesordnung. Im Durchschnitt ereignen sich in der Stadt Zürich pro Jahr über 5000 Verkehrsunfälle. Wollte man jedes Gerücht im Zusammenhang mit derartigen Ereignissen verifizieren, würde dies einen zeitlichen Aufwand bedingen, der die gesamte Organisation womöglich lahm legen würde.

Was die beiden Polizeiangehörigen anbelangt, die den Unfallrapport aufgenommen hatten, wurden sie erstmals im Rahmen der polizeiinternen Abklärung im Zusammenhang mit dem ersten Schreiben von A. durch den damaligen stellvertretenden Chef Sicherheitspolizei befragt, zu einem späteren Zeitpunkt dann erneut im Rahmen der Strafuntersuchung gegen S. durch die Bezirksanwaltschaft V des Kantons Zürich.

Rund zweieinhalb Monate später, nämlich Mitte April, wandte sich A. über ihre Vorgesetzte an die Stadträtin und Polizeivorsteherin Esther Maurer. Offenbar war sie durch das kurze Antwortschreiben vom 4. Februar 2002 nicht zufrieden gestellt worden. Zudem war sie in der Zwischenzeit wegen des Unfalls vom 9. Januar 2002 zu einer Busse verurteilt worden, was unerwartet kam, ging A. doch davon aus, selbst an der Auffahrkollision keine Schuld zu tragen. Überdies war sie zwischenzeitlich von einem Journalisten auf den Vorfall angesprochen worden.

Die Polizeivorsteherin empfahl auf telefonische Anfrage hin, eine schriftliche Beschwerde an sie selbst einzureichen, welche dem Polizeidepartement mit Eingang vom 22. April 2002 denn auch zugeing. Darin erhob A. - anders als in ihrem ersten Schreiben - massive Vorwürfe an die Adresse von S.

Unmittelbar nach Eingang dieses Schreibens, nämlich am darauffolgenden Tag, dem 23. April 2002, verlangte die Polizeivorsteherin vom Kommandanten die Einleitung einer Untersuchung. In der Folge wurde vom Kommando gegen die Kripochefin S. eine sog. Administrativuntersuchung eingeleitet. Von dem ersten Schreiben der Kollisionsbeteiligten A. an die damalige Kreiswache 11 erlangte S. erst in diesem Zeitpunkt Kenntnis.

Ein Administrativverfahren stellt eine Art Dienstaufsichtsverfahren dar, in dem eine unabhängige - in der Regel verwaltungsinterne - Drittperson klären soll, ob ein Sachverhalt vorliegt, der im öffentlichen Interesse ein Einschreiten der vorgesetzten Behörde von Amtes wegen erfordert. Im vorliegenden Fall sollte die Administrativuntersuchung insbesondere auch der Klärung der Frage dienen, ob sich die Vorwürfe gegen S. durch weitere Abklärungen so weit erhärten würden, dass man verpflichtet sein würde, ein Strafverfahren wegen versuchter Begünstigung im Sinne von Art. 305 StGB gegen sie in die Wege zu leiten.

Die Kripochefin S. wurde aufgrund des Schreibens von Frau A. vom 22. April 2003 vom Kommando im Sinne eines Administrativverfahrens aufgefordert, zum Vorfall vom 9. Januar 2002 Stellung zu nehmen. Weil die Kripochefin sich dazu äusserst knapp und im Hinblick auf eine vollständige Klärung des Vorfalls in völlig ungenügender Art und Weise äusserte und im Übrigen eine selbstkritische Prüfung vermissen liess, wurde entschieden, die Administrativuntersuchung durch eine unabhängige, externe Person durchzuführen. Indes gestaltete sich die Suche aus bereits in der stadträtlichen Stellungnahme vom Mai 2003 dargelegten Gründen als schwieriger und somit langwieriger als zunächst erwartet. Verschiedene Juristinnen und Juristen haben es abgelehnt, die Vorwürfe im Auftrag des Polizeidepartements abzuklären. Am 24. Juni 2002 konnte man schliesslich als Oberrichterin V. Bräm mit der Durchführung der Administrativuntersuchung betrauen.

Am 7. Juni 2002, also rund zwei Wochen darauf, informierte das Kommando der Stadtpolizei mündlich die Staatsanwaltschaft. Am 10. Juni 2002 ersuchte dieselbe um Herausgabe der Akten der Administrativuntersuchung gegen S., um zu klären, ob seitens der Staatsanwaltschaft Handlungsbedarf bestehe. Am nächsten Tag, dem 11. Juni 2002, beauftragte die Staatsanwaltschaft die Bezirksanwaltschaft V für den Kanton Zürich mit der Einleitung einer Strafuntersuchung gegen S. wegen versuchter Begünstigung. Am darauf folgenden Tag, dem 12. Juni 2002, wurde dieses schliesslich eröffnet und die Administrativuntersuchung in der Folge auf die Thematik einer allfälligen Verletzung der arbeitsrechtlichen Treue- und Meldepflicht beschränkt, welche nicht Gegenstand der Strafuntersuchung bildete.

Der Grund für die relativ späte Einleitung des Strafverfahrens lag, wie bereits angedeutet, darin begründet, dass man mittels der Administrativuntersuchung zu klären hoffte, ob die massiven, teilweise auch in der Öffentlichkeit erhobenen Vorwürfe gegen die Kripochefin einer ersten Prüfung standhalten würden und somit ein Strafverfahren eingeleitet werden müsste.

Die Motive für das gewählte Vorgehen liegen somit nicht in Art. 303 StGB (falsche Anschuldigung) begründet, sondern lagen vielmehr in dem für alle Bereiche des öffentlichen Rechts zentralen Prinzips der Verhältnismässigkeit zwischen Eingriffszweck und Eingriffswirkung und in der gesetzlichen Fürsorgepflicht des Arbeitgebers begründet. Diese gesetzlichen Prinzipien verpflichten den Arbeitgeber zu einer Abwägung der Interessen im Einzelfall. Entsprechend sollte das gewählte Vorgehen verhindern, die betroffene Arbeitnehmerin überstürzt oder leichtfertig, ohne vorab wenigstens ein Minimum an Abklärungen durchgeführt zu haben, der Prangerwirkung eines Strafverfahrens auszusetzen. Diese gesetzliche Verantwortung und Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ist im Einzelfall von diesem durch Ermessensbetätigung zu konkretisieren und hat gerade in Fällen, wo es um Mitarbeitende in exponierteren Positionen mit erhöhtem Medieninteresse geht eine besonders zentrale Bedeutung.

Die Strafuntersuchung gegen S. wegen versuchter Begünstigung wurde mit Einstellungsverfügung vom 21. August 2002 durch die Bezirksanwaltschaft V für den Kanton Zürich eingestellt. Im Übrigen wurden gemäss der zuständigen Bezirksanwältin der Unfall und der Blutalkoholspiegel von HP. S. ordnungsgemäss durch die beiden am Unfallort anwesenden Polizeiangehörigen aufgenommen und an die Strafuntersuchungsbehörden weitergeleitet.

Am 9. Juni 2002 erschien ein Artikel über den Unfall von HP. S. in der Sonntagspresse, in dem die Öffentlichkeit mit den Vorwürfen konfrontiert wurde. Der Titel lautete: "Polizei-Ausbildner: Unfall mit 2 Promille - Wollte seine Frau, die Kripo-Chefin, alles vertuschen?" Darin wurden massive Vorwürfe an die Adresse von S. und die gesamte polizeiliche Führung erhoben. Die Polizeivorsteherin stellte in diesem Zusammenhang von Anfang an klar, dass sie der Abklärung der Vorwürfe höchste Priorität einräumen werde: "Ich habe sofort Abklärungen eingeleitet. Es ist ein dringliches Geschäft und mein höchstes Interesse ist, dass diese massiven Vorwürfe abgeklärt werden. Schliesslich zielen die Vorwürfe auf eine Führungsperson, die auch eine Vorbildfunktion innehat (...)" ("Sonntags-Blick" vom 9. Juli 2002). Das Polizeidepartement anerkannte gegenüber Stadtrat und Öffentlichkeit indes auch ohne weiteres, dass es sicherlich optimaler gewesen wäre, selber früher und aktiver mit Informationen an die Medien zu gelangen und die Öffentlichkeit zu informieren. Nicht vergessen werden darf indes in diesem Zusammenhang die bereits in der Stellungnahme des Stadtrates zum GPK-Polizeibericht hervorgehobene Thematik der "Emotionalität des Moments", galt es doch, innert ganz kurzer Zeit in einer spannungsgeladenen Umgebung die richtigen Entscheide fällen und umsetzen zu müssen und eine Bekanntmachung des Vorfalls und der anstehenden Untersuchung hätte im damaligen Umfeld mit Sicherheit zu einer Vorverurteilung von Frau S. geführt.

Die damalige Situation präsentierte sich für das betroffene Departement als äusserst schwieriger Balanceakt zwischen verschiedenen wichtigen, legitimen, und gegensätzlichen Anliegen. Einerseits galt es, dem legitimen und unbedingt ernst zu nehmenden Anliegen der Öffentlichkeit auf raschest mögliche Information und maximale Transparenz umgehend Rechnung tragen. Andererseits standen dieser Informationspflicht das strafrechtlich geschützte Amtsgeheimnis sowie ebenfalls gewichtige Anliegen des Persönlichkeits- und Datenschutzes und die gesetzliche Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber, die es wiederum im Einzelfall gegeneinander abzuwägen galt.

Entsprechend sah sich das Polizeidepartement denn auch einerseits dem Vorwurf ausgesetzt, es würde zu defensiv informieren, also nicht aktiv genug an die Öffentlichkeit treten. Andererseits wurde es mit der Frage konfrontiert, warum man nicht die Resultate der Administrativuntersuchung [gänzlich] abgewartet habe, bevor man das Verhalten der Kripocheфин in den Medien kritisiere, mithin also der Vorwurf erhoben, überstürzt mit Informationen an die Öffentlichkeit gelangt zu sein. Das Polizeidepartement selbst kommunizierte zu dieser Problematik denn auch offen, dass es vor diesem Hintergrund in der damaligen Situation nicht in der Lage gewesen sei, so rasch und aktiv gegen aussen zu informieren, wie es wünschenswert gewesen wäre.

Um künftig in vergleichbaren Situationen rascher handeln und auch aktiv informieren zu können, hat das Polizeidepartement zwischenzeitlich die notwendigen Schritte in die Wege geleitet. Bereits im Mai 2002 wurde unter der Leitung der Polizeivorsteherin umgehend der sog. Stab Sofortmassnahmen einberufen und die Erstellung eines 20-Punkte-Massnahmenplans realisiert, der darauf abzielte, den Vertrauensverlust der Polizei bei der Bevölkerung auszuräumen zu können, Informations- und Kommunikationsabläufe zu optimieren und die Führungsstrukturen innerhalb des Korps weiter zu verbessern.

Konkret beinhaltete der Massnahmeplan u. a. die Einrichtung einer Anlauf- und Beschwerdestelle in Polizeiangelegenheiten, Massnahmen zur Beschleunigung von Administrativuntersuchungen bei substantiellem Verdacht auf Verfehlungen, Zustellung von Rapportkopien an den Kommandanten der Stadtpolizei bei Gewalt und Drohung gegen Beamte.

In der Person von Dr. U. Saxer, Rechtsanwalt LL.M und Privatdozent an der Universität Zürich, fand das Polizeidepartement sodann einen kompetenten Ansprechpartner, der mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens mit dem Titel "Möglichkeiten und Grenzen der Informationspolitik des Polizeidepartements und der Stadtpolizei Zürich vor dem Hintergrund gesetzlicher Geheimhaltungsverpflichtungen, namentlich Art. 320 StGB" beauftragt wurde. Durch die ergänzende Einführung eines regelmässigen Hintergrundmediengesprächs (ursprünglicher Titel: "jour fixe", heute "Mediengespräch") wie auch eine eingehende Analyse der Informations- und Kommunikationsprozesse zwischen dem Informationsbeauftragten des Polizeidepartements und dem Presse-/Informationsdienst der Stadtpolizei konnte man eine stetige Optimierung der Kommunikationsstrukturen erreichen.

Der 20-Punkte-Massnahmenplan war der GPK seit dem 1. Juli 2002 bekannt, fand indes aus dem Stadtrat nicht nachvollziehbaren Gründen keine Erwähnung im GPK-Polizeibericht. Der Stadtrat wurde, wie er auch in der stadträtlichen Stellungnahme zum GPK-Polizeibericht ausführte, im vergangenen Jahr periodisch und an seiner ausserordentlichen Sitzung vom 13. März 2003 abschliessend über den Stand der Umsetzung dieser Massnahmen durch die Polizeivorsteherin, den Departementssekretär und das Polizeikommando informiert.

Zusammenfassend hat das Polizeidepartement aus Sicht des Stadtrates aus den erwähnten Vorkommnissen bereits selber alle nötigen Konsequenzen gezogen und die sich als wünschenswert ergebenden Verbesserungen aktiv in die Wege geleitet, sodass sich seitens des Stadtrates keine weiteren Massnahmen aufdrängen. Der Stadtrat zeigt sich denn auch erfreut über diese erfolgreiche politische und polizeiliche Bewältigung der Vorfälle des vergangenen Jahres.

Weiter ist zur Stellungnahme der Polizeivorsteherin in den Medien vom 11. Juni 2002 und der vermeintlichen widersprüchlichen Aussage in der Presse vierundzwanzig Stunden später, das Nachfolgende auszuführen:

Im Zeitpunkt des Erscheinens des Artikels in der Sonntagspresse am 9. Juni 2002 musste davon ausgegangen werden, dass der Informant, der dem Presseunternehmen die Unterlagen über den Unfall hat zukommen lassen, jemand gewesen sein musste, der Zugriff auf das polizeiliche Rapportwesen gehabt hatte. Ein solchermassen unbefugtes Zuspielen eines internen Polizeirapportes an die Presse stellt eine strafrechtlich relevante Amtsgeheimnisverletzung dar. Es erschien somit in diesem Zeitpunkt naheliegend, dass eine Person, die sich einer solchen Vorgehensweise bedient, damit bezweckte, der Kriпочefin Schaden zuzufügen. In diesem Sinne äusserte sich die Polizeivorsteherin in einem Interview im "Tages-Anzeiger" vom 11. Juni 2002:

"Ich gehe davon aus, dass der Informant, der dem "Sonntagsblick" die Unterlagen über den Unfall zukommen liess, eine Person war, die Zugriff auf das polizeiliche Rapportwesen hat. Das ist eine Amtsgeheimnisverletzung."

Und sie fährt fort:

"Wer das macht, will der Chefin Kriminalpolizei schaden, das ist völlig klar. Also habe ich ein hohes Interesse, in einem unabhängigen Rahmen die internen Untersuchungen so seriös zu führen, damit am Schluss Klarheit besteht. Wenn etwas vorliegt, dann will ich das auf dem Tisch haben. Aber ich will nicht, dass man mit Mobbing eine Kaderperson der Stadtpolizei abschießt."

Die letztere Aussage führte - aus dem Zusammenhang gerissen - z. B. zu den folgenden Leittiteln in der Presse "Wer das tut, will der Kripochefin schaden" oder "Esther Maurer vermutet Mobbing". Die vermeintliche Widersprüchlichkeit der Stellungnahme der Polizeivorsteherin in den Medien vom 11. Juni 2002 basierte deshalb auf der Titelgebung der entsprechenden Artikel, welche den Aussagen der Polizeivorsteherin eine völlig falsche Gewichtung gaben.

In der Folge wurde wegen der vermuteten Amtsgeheimnisverletzung umgehend Strafanzeige gegen Unbekannt erstattet. Erst später klärte sich die Sache in dem Sinne auf, dass das Presseunternehmen den Unfallrapport von der Kollisionsbeteiligten A. erhalten hatte.

Am 11. Juni 2002, also fast unmittelbar im Anschluss an diesen von der Polizeivorsteherin in der Presse geäußerten Verdacht, wurde dann das Strafverfahren gegen die Kripochefin wegen versuchter Begünstigung eröffnet. In einem solchen Fall sieht das Personalrecht der Stadt Zürich die Möglichkeit einer Suspendierung ausdrücklich vor, soweit ein öffentliches Interesse daran besteht und die Massnahme verhältnismässig erscheint, was wiederum stets eine Abwägung der im Einzelfall im Spiel stehenden Interessen erfordert.

Die Vertrauensbasis zwischen S. einerseits und Kommando und Polizeivorsteherin andererseits war bereits im Vorfeld nicht unerheblich erschüttert worden, dadurch, dass S. den Unfall ihres Mannes, bei dem sie immerhin zugegen gewesen war, und auch das darauf gegen ihn eingeleitete Strafverfahren wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand gegenüber dem Kommando mit keinem Wort erwähnte. Immerhin war HP. S. auch in der Ausbildung der Stadtpolizei tätig. Vertrauen gilt innerhalb des Polizeicorps als zentrales Thema, das auch im Leitbild der Stadtpolizei ausdrücklich festgehalten ist.

Letztendlich muss es im Verantwortungsbereich jedes einzelnen Betroffenen stehen, in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob er einen Vorfall aus seinem Privatleben, der das Polizeikorps tangieren könnte, dem Vorgesetzten meldet. Im Zweifel gebietet aber das Vertrauen, sich für eine Meldung zu entscheiden. Gerade auch aus diesem Grund ist ein Vertrauensklima innerhalb des Korps eine unabdingbare Voraussetzung für eine fruchtbare Zusammenarbeit. Notwendig war eine rasche Abklärung der Vorwürfe, was eine Kooperation aller Beteiligten erfordert hätte. Polizeivorsteherin und Kommandant räumten der Abklärung der Vorfälle die höchste Priorität ein, nicht zuletzt, um den öffentlich erhobenen Vorwürfen rasch und wirksam begegnen zu können. Alle erwähnten Vorkommnisse führten dann zu einem Vertrauensverlust, der eine weitere Zusammenarbeit erheblich beeinträchtigt hätte.

Ihre Enttäuschung über diesen Verlust drückte die Polizeivorsteherin denn auch in der entsprechenden Medienmitteilung aus. Im Übrigen ist im Zusammenhang mit der Vertrauensdiskussion wohl zu respektieren, dass Vertrauen eine überaus persönliche und weitgehend emotionale Angelegenheit ist, die nur schwer allgemeingültige Aussagen zulässt.

Der Kommandant machte dann auch in einem Schreiben an alle Mitarbeiter der Stadtpolizei im Nachgang zur vorsorglichen Freistellung von S. klar, dass er erwarte, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtpolizei Zürich, die dienstlich oder privat eine Situation erleben, welche für sie in ihrer Funktion innerhalb der Stadtpolizei oder sogar für das Korps eine gewisse Tragweite aufweist, mit ihrer vorgesetzten Stelle Kontakt aufnehmen. Abschliessend bleibt zu erwähnen, dass die Stadt und S. sich nach einem intensiven Mediationsprozess in einer Vereinbarung vom 16. September 2002 auf eine einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses geeinigt haben.



In Übereinstimmung mit der GPK betrachtet der Stadtrat im Übrigen nach wie vor die Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen als adäquate und der Situation bestmöglich gerecht werdende Massnahme.

Indes ist der Stadtrat in Bezug auf die Gründe, weshalb es zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses kam, in seinen Äusserungen nicht frei. Die Parteien vereinbarten Stillschweigen über Inhalt und Zustandekommen der Vereinbarung. Weiter einigten sie sich darauf, sich bezüglich der Begründung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses strikt an den Text der Pressemitteilung vom 19. Juli 2002 zu halten, welcher nachstehend wiedergegeben wird:

"Das Polizeidepartement, das Polizeikommando sowie Frau S. sind in ausgiebiger Gesprächsrunde zum Schluss gekommen, dass trotz Klärung der Sachlage die Voraussetzungen für eine weitere Zusammenarbeit im heutigen Umfeld der Stadtpolizei wenig günstig sind. Aus diesem Grund wurde im gemeinsamen Gespräch eine Lösung entwickelt, die Frau Steiner einen beruflichen Neuanfang ausserhalb der Stadtpolizei Zürich ermöglicht. Die notwendigen Abgangsregelungen inkl. Abgangsentschädigung, werden im gegenseitigen Einvernehmen entwickelt und liegen im Rahmen des geltenden Personalrechts. Über die Einzelheiten wird auf Wunsch der Stadt Stillschweigen vereinbart."

Der Stadtrat hält sich selbstverständlich an die getroffene Vereinbarung und verzichtet demnach auf eine weitere Begründung bezüglich der einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Im Sinne grösstmöglicher Transparenz, kann der Stadtrat indes ergänzend anfügen, dass die getroffene Vereinbarung eine sog. Saldoklausel enthält, in der sich die Parteien als per Saldo aller bekannten Ansprüche auseinandergesetzt erklären, mithin bestätigen, dass sie aus allen bekannten Tatsachen keinerlei Forderungen mehr gegeneinander erheben können. Damit sind weitere Forderungen oder Klagen in der genannten Sache ausgeschlossen.

Abschliessend möchte der Stadtrat auf Folgendes hinweisen:

In der Zeit von Mai bis Juli 2002 standen das Polizeidepartement und die Stadtpolizei im Zusammenhang mit denjenigen Fällen, welche schliesslich zur Untersuchung durch die GPK führten, während Wochen im Zentrum des Medieninteresses. Täglich folgten neue Medienberichte und die Polizeivorsteherin und der Kommandant hatten den Medien - stets kurzfristig - Auskünfte zu erteilen. Diese, bereits erwähnte "Emotionalität des Moments" ist bei einem Rückblick auf die Ereignisse nicht zu vergessen. Wenn solche Situationen im Nachhinein analysiert werden, fällt der emotionale Aspekt weg und wird durch eine rationale Betrachtungsweise ersetzt.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei, die Geschäftsprüfungskommission und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug  
der Stadtschreiber